

15/SN-282/ME von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 12.010/7-Pr/3/90

ORat Dr. ZIMMERMANN 5146

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 WIEN

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff	GESETZENTWURF
Z	13 - GE 9 P 0
Datum:	5. MRZ. 1990
Verteilt	7. März 1990

Betrifft: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979;
Entwurf einer BDG-Novelle 1990;
Begutachtungsverfahren-Stellungnahme

H. Czerning

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundeskanzleramt gerichteten Stellungnahme zum Entwurf der im Betreff genannten BDG-Novelle 1990 zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 1. März 1990
Für den Bundesminister
Min.Rat Dr. MARKWITZ

Die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Feyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Telex 111145 regeb a. 111780 regeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 12.010/7-Pr/3/90

ORat Dr. ZIMMERMANN 5146

An das
 Bundeskanzleramt
 WIEN

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betrifft: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979;
 Entwurf einer BDG-Novelle 1990;
 Begutachtungsverfahren-Stellungnahme
 zu Zl. 920.196/1-II/A/6/90 vom 23.1.1990

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich mitzuteilen, daß der im Betreff genannte Entwurf einer BDG-Novelle 1990 aus ho. Sicht zu folgenden Bemerkungen Anlaß bietet:

Zu Z.5 und 6 (§95 Abs.1 und 3):

Gemäß § 95 Abs.1 ist für den Fall, daß der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlichen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde und sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes erschöpft, von der Verfolgung abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben des Beamten wiederherzustellen, den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten und eine gesetzmäßige Vollziehung zu gewährleisten.

Diese Formulierung erweckt den Eindruck, daß das Erfordernis des Absehens von der Verfolgung dann erfüllt ist, wenn die drei genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Hingegen ist es die begrüßenswerte Zielsetzung des Entwurfes, daß bei Vorliegen bereits eines der drei Kriterien, also wenn die Verhängung einer Disziplinarstrafe erforderlich ist, um das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben des Beamten wiederherzustellen oder den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder eine gesetzmäßige Vollziehung zu gewährleisten, nicht mehr von der Verfolgung abgesehen werden kann.

./.

Eine diesbezügliche Klarstellung im § 95 Abs.1 und ebenso im § 95 Abs.3, für den diese Argumente in gleichem Maße gelten, erschiene zweckmäßig.

Abgesehen davon erhebt sich aber auch die Frage, ob der Absatz 3 des § 95 nicht ersatzlos entfallen könnte, zumal bereits durch den Absatz 1 die Möglichkeit des Absehens von der Verfolgung bei Vorliegen der erwähnten drei Voraussetzungen gegeben ist. Es erscheint - insbesondere unter Bedachtnahme auf die gelinde Disziplinarstrafe des Verweises - hypertroph, zwar von der Verfolgung nicht abzusehen aber dann bei identen Voraussetzungen wie im § 95 Abs.1 von einer Strafe abzusehen.

Zu Z.7 (§ 102 Abs.1):

Auf den Widerspruch zwischen den Erläuterungen, wonach durch den aufgehobenen Satz Einstimmigkeit in allen Instanzen verlangt wurde, und dem Gesetzestext, in dem keine Aufhebung sondern eine Einfügung, nämlich der Worte "im Verfahren vor der Disziplinarkommission", vorgesehen ist, darf hingewiesen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 1. März 1990

Für den Bundesminister

Min.Rat Dr. MARKWITZ

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

